

**Satzung**  
zur Änderung der Satzung  
über das Friedhofs- und Bestattungswesen  
der Ortsgemeinde Sippersfeld  
vom 09. April 2014

Der Ortsgemeinderat Sippersfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§1**

In § 12 (Allgemeines, Arten der Grabstätten) wird Abs. 2 geändert und erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Einzelgrabstätten
  - b) Doppelgrabstätten
  - c) Urnengrabstätten
  - d) Kindergrabstätten
  - e) Wiesenurnengrabstätten
  - f) Anonyme Wiesenurnengrabstätten

**§ 2**

Nach § 16 (Kindergrabstätten) wird neu § 16 a hinzugefügt mit folgender Fassung:

§ 16 a  
Wiesenurnengrabstätten / anonyme Wiesenurnengrabstätten

(Anonyme) Wiesenurnengrabstätten werden der Reihe nach auf einer durch den Friedhofsträger angelegte Rasenfläche vergeben. Das Errichten von Grabmalen, Grabeinfassung usw. ist untersagt, ebenso das Aufbringen von Grabschmuck. Auf einer auf der Rasenfläche aufgestellten Stele kann auf Wunsch der Angehörigen ein Messing-Schild mit Name, Geburts- und Sterbedatum angebracht werden. Die Messing-Schilder werden einheitlich durch den Friedhofsträger beschafft und montiert.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sippersfeld, den 09. April 2014

Ulrich Kolb, Ortsbürgermeister